

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 1.

Freitag, den 3. Januar

1873.

Deß tröst' ich mich.

Zum neuen Jahr 1873.

Zähl' ich die Häupter meiner Lieben,
Die mir bis diesen Tag geblieben,
So fällt aufs Herz mir's bang und schwer,
Denk ich mir nur auf Augenblicke
Den besten Theil von meinem Glücke
Los und zerblättert um mich her.
Sie aber werden noch gehalten
Mitsammt von höheren Gewalten,
Deß tröst' ich mich.

Wie schwanken Schiffer oft und Rachen!
Wie viel gäb' es noch gut zu machen
Vor Gott, dem Herrn, und vor der Welt!
Wir aber straucheln, weil wir leben,
Wir irren all', so lang wir streben,
Die Wage steigt, die Wage fällt.
Doch über Irrungen und Fehlern
Schwebt fühnend noch ein Freund der Seelen,
Deß tröst' ich mich.

Ich seh' selbst über Schutt und Trümmern
Die schönsten Hoffungssterne schimmern
In's liebe, neue Jahr hinein.
Wie, können sich nicht Wolken zeigen
Und all' die Sterne mir erbleichen
Mit ihrem hellen Silberschein?
Es kommt aus Gottes Rath und Willen
Wenn Hoffnungen sich nicht erfüllen;
Deß tröst' ich mich.

Und denk' ich auf das eig'ne Leben
Den Todesengel niederschweben,
Oh, was ich wollte, noch vollbracht,
Und schau' ich hin auf die Geliebten,
So fühl' im Aug' ich, dem getrübtet,
Wie innen alles Weh erwacht;
Doch daß der Tod mit dem im Bunde,
Der da allein wägt Zeit und Stunde,
Deß tröst' ich mich.

Und mess' ich, was mir aufgetragen
In eines Jahres langen Tagen,
Und meines innern Menschen Kraft,
Da frag ich bang: Wird mirs gelingen?
Ist nicht im Schaffen und im Ringen
Doch allzulicht nur sie erschafft?
Traum, daß Gott mächtig in dem Schwachen,
Daß er hinausführt seine Sachen,
Deß tröst' ich mich.

Heut' flattern leicht von Herd zu Herde
Heut' steigen ernst auf von der Erde
Zum Himmel Wünsche ohne Zahl.
Ob alle Blüten Früchte treiben?
Wie viel, wie viel wird Wunsch nur bleiben!
In weisern Händen ruht die Wahl.
Der auf dem Thron der Welten sitzt,
Der weiß am besten, was uns nützet,
Deß tröst' ich mich.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste betreffend.

Diejenigen, im Bereiche des Dresdner Regierungsbezirks nach §§ 20 und 149 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste zu erlangen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Commission (Schloßstraße No. 15 I. Etage) bis zum

1. Februar 1873

schriftlich anzumelden.

Vor vollendetem 17ten Lebensjahre kann die gedachte Berechtigung nicht nachgesucht werden; andererseits gehen Diejenigen des Anspruchs darauf verlustig, welche sich nicht spätestens am 31. Januar des Kalenderjahres anmelden, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden.

Der mit genauer Angabe der Adresse zu versendenden Anmeldung sind

- 1., ein Nachweis der Reichsangehörigkeit,
- 2., eine Geburtsbescheinigung,
- 3., ein Einwilligungssattest des Vaters, beziehungsweise des Altersvormundes und
- 4., ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jünglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, höherer Bürgerschulen) von dem Rector beziehungsweise Director der betreffenden Lehranstalt, für andere junge Leute, und zwar auf die seit Vollendung des schulpflichtigen Alters verflossene Zeit von den Polizeiobrigkeiten des Wohnorts ausgestellt sein muß,

beizufügen.

Die vorzulegenden Schulzeugnisse über die wissenschaftliche Qualification müssen den in § 154 der Militär-Ersatz-Instruction ertheilten Vorschriften in formeller Beziehung genau entsprechen.

An Diejenigen, welche in Ermangelung genügender Schulzeugnisse zur Prüfung zu verweisen sind, wird vor Beginn der letztern (Anfang des Monats März 1873) besondere Ladung ergehen.

Dresden, am 27. December 1872.

Königl. Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militärdienste.

Richter, Oberst.

Stelzner, Geheimer Regierungsrath.

Hübler.

Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichtsamtsbezirkes Wilsdruff.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in § 60 der Militärersatzinstruction für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 werden die sämtlichen Gemeindevorstände hiesigen Gerichtsamtsbezirkes hierdurch mit Anweisung versehen, im Laufe dieses Monats durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach § 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Voemünder, Lehr- oder Brodherrn, unter Androhung der im § 176 erwähneter Militärersatz-Instruction angedrohten Strafen zur Anmeldung und Befolgung der im § 59 enthaltenen Anordnungen unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle aufzufordern, die Stammrollen aber nebst Geburtslisten und sonstigen Belegen bis

zum 19. Februar 1873

hier einzurechen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff